



In der Familiensache

1) [REDACTED]  
- Betroffene zu 1 -

2) [REDACTED]  
- Betroffener zu 2 -

3) [REDACTED]  
- Betroffener zu 3 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 3:

Verfahrensbeistand zu 1 - 3:

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Verfahrensbevollmächtigter:

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am  
06.07.2021 folgender

## Beschluss

1. Für die Kinder [REDACTED]  
[REDACTED] wird [REDACTED] zum Verfahrensbeistand  
bestellt.

Der Verfahrensbeistand übt die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig aus.

Der Wirkungskreis umfasst die Wahrnehmung der Kindesinteressen im Verfahren, § 158 Abs. 4 FamFG. Dem Verfahrensbeistand wird die weitere Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken (§ 158 Abs. 4 S. 3 FamFG).

2. Der Beschluss vom 25.02.2021 wird aufgehoben.

## Gründe

Die Verfahrensbeistandschaft beruht auf § 158 Abs. 1 FamFG.

Das Vertrauensverhältnis zwischen der Verfahrensbeiständin [REDACTED] und den Kindern ist zerrüttet. Eine Zusammenarbeit mit der Kindsmutter war bereits zu Beginn schwierig und ist derzeit nicht mehr möglich. Die Wahrnehmung der Kindesinteressen ist dadurch gefährdet, weshalb ein anderer Verfahrensbeistand zu bestellen war.

Die Übertragung der weiteren Aufgabe beruht auf § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 06.07.2021.

[REDACTED], JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle